

Gemeindebetriebe Muri bei Bern - Anstaltsreglement; Teilrevision

1 AUSGANGSLAGE

Das Anstaltsreglement der Gemeindebetriebe Muri (gbm) wurde 2004 total revidiert und per 1.1.2005 in Kraft gesetzt. 2012 folgte eine Teilrevision (Art. 6 Versorgungs- und Entsorgungspflicht).

In den letzten 10 Jahren haben die Rahmenbedingungen für Versorgungsbetriebe stark geändert.

Die Rechnungslegung der gbm erfolgt aktuell, gemäss Regelung im Anstaltsreglement, nach dem harmonisierten Rechnungsmodell (HRM) innerhalb eines Rechnungskreises der Gemeinderechnung. Die Rechnungskreise sind bereits heute klar getrennt und die Rechnungsabschlüsse werden unabhängig voneinander erarbeitet und nicht konsolidiert.

Auf das Jahr 2016 müssen die Gemeinden von HRM auf das neue Rechnungsmodell HRM2 umstellen. Die Problematik für die gbm ist, dass der Kontenplan mit dem Wechsel von HRM auf HRM2 sich zwar für Gemeinden stark verbessern wird, dass die auf die öffentliche Verwaltung zugeschnittene Rechnungslegung nach HRM2 die branchenspezifischen Anforderungen von Versorgungsbetrieben jedoch nicht erfüllen kann.

Der Verwaltungsrat der gbm hat deshalb entschieden, das Finanz- und Rechnungswesen der gbm neu nach den Vorgaben des Obligationenrechts (OR) aufzubauen. Das neue System wird dabei sowohl die finanziellen Zielsetzungen und Rahmenbedingungen der Gemeinde sowie der gbm als kaufmännisch geführtes und finanziell gesundes Unternehmen in einem sich stark wandelnden und kapitalintensiven Geschäft berücksichtigen. Ein eigenes Finanzsystem mit Finanzbuchhaltung (mit den Teilen Debitoren-, Kreditoren- und Lohnbuchhaltung), Anlagenbuchhaltung, Betriebsbuchhaltung und einem Verrechnungssystem mit funktionierenden Schnittstellen wird auf die Bedürfnisse zur finanziellen Führung der gbm ausgerichtet. Mit spezifisch auf die gbm zugeschnittenen Strukturen der Rechnungslegung sollen das finanzielle Controlling und die Qualität der Finanzberichte verbessert werden.

2 ZIELSETZUNG

Damit zukünftig keine doppelte Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Mittelflussrechnung und Anlagespiegel) nämlich sowohl nach HRM2 und OR ausgewiesen werden muss, was beachtlichen Zusatzaufwand seitens der gbm zur Datenaufbereitung bewirken würde, soll die Rechnungsführung nach OR im Anstaltsreglement verankert werden. Die parallele Darstellung gemäss HRM2 wird damit hinfällig.

Weil die Änderung der Rechnungslegung per 1.1.2016 zu erfolgen hat (Systemwechsel HRM), soll die Reglementsanpassung im Jahr 2015 durchgeführt werden. Dies begründet den Weg einer Teilrevision mit dem Fokus auf die Änderung der Artikel, die im Zusammenhang mit der Rechnungslegung stehen.

3

DIE EINZELNEN REGLEMENTSÄNDERUNGEN

Die Änderungen sind in der synoptischen Gegenüberstellung (linke Spalte: geltendes Recht / rechte Spalte: neues Recht) in roter Schrift festgehalten und werden nachfolgend kurz erläutert.

- Art. 2 Der bisherige zweite Satz kann ersatzlos gestrichen werden. Er regelt im Übrigen einen Sachverhalt, der mit der Rechtsfähigkeit an sich nichts zu tun hat (vgl. neue Artikel 21 und 24).

- Art. 3 Die Begriffe „Verwaltungs- und Finanzvermögen“ entsprechen dem Gemeindefinanzhaushaltrecht und sind fehl am Platz, wenn die Buchführung und Rechnungslegung nach OR erfolgt. Deshalb wird eine neutrale Formulierung gewählt.

- Art. 15 Abs. 1 Abs. 1: Der Ausdruck „Verpflichtungskredite“ entstammt ebenfalls dem Gemeindefinanzhaushaltrecht. Deshalb wird die Klammer gestrichen.

- Art. 18 Abs. 2 Die Bestimmungen über die Revision für Gemeinden werden durch eine ordentliche Revision im Sinn des OR ersetzt.

- Art. 20 Die Personalvorsorgeeinrichtung ist aufgrund zwingender bundesrechtlicher Vorgaben per 1. Januar 2015 in Form einer privatrechtlichen Stiftung nach Art. 80 ff. ZGB rechtlich verselbständigt worden. Die Gemeinde Muri kann dazu keine reglementarischen Bestimmungen mehr erlassen.

- Art. 21 In diesem Grundsatzartikel zum Finanzhaushalt erfolgt die geplante grundsätzliche Änderung der Rechnungslegung.

- Art. 24 Die Reihenfolge der Bestimmungen ist umgekehrt worden, nach dem Grundsatz, dass zunächst das Allgemeine (die Spartenrechnungen) und anschliessend das Besondere (Wasser- und Abwasserrechnung aufgrund übergeordneten Rechts) geregelt wird. Der Titel wird entsprechend angepasst.

- In Kraft treten Der bisherige Stil des Reglements wird möglichst beibehalten. Deshalb erfolgt die Anpassung analog zu den früheren Einträgen.

3 ZUSTÄNDIGKEIT DES GROSSEN GEMEINDERATES

Die gesetzgeberische Verantwortung in unserer Gemeinde liegt grundsätzlich beim Grossen Gemeinderat, soweit es sich nicht um die Grundordnung (d.h. unsere Gemeindeordnung u.w., die zwingend durch das Stimmvolk zu erlassen oder abzuändern ist) handelt oder kantonale Vorgaben eine andere Regelung vorschreiben.

Vorliegend regelt Art. 24 der **Gemeindeordnung** die Zuständigkeit des Stimmvolkes im Bereich der öffentlichrechtlichen Unternehmen - darunter fallen auch die gbm als Anstalt des öffentlichen Rechts - wie folgt:

Art. 24 - Kompetenzen, besondere

Der Gemeindeabstimmung unterliegen:

1. ...
4. *die Errichtung von öffentlichrechtlichen Unternehmen und die Festlegung der Organisationsform;*
5. ...

Mit der beantragten Teilrevision werden weder an der Errichtungsform noch in der Organisationsform Änderungen beantragt. Nur solche hätten die Zustimmung des Stimmvolkes bedingt; die weiteren Belange - wie vorliegend beantragt - fallen damit aufgrund seiner gesetzgeberischen Kompetenz in die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates.

4 ANTRAG

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat, folgenden

Beschluss

zu fassen:

Die Teilrevision des Anstaltsreglements der Gemeindebetriebe Muri wird erlassen.

Muri bei Bern, 26. Mai 2015

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident: Die Sekretärin:

Thomas Hanke Karin Pulfer

Beilage:

- Anstaltsreglement (synoptische Gegenüberstellung)